



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 11 BauGB)

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

Begleitgrün

Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- ### Textliche Festsetzungen
- Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 BauNVO)**
In den allgemeinen Wohngebieten sind unzulässig:
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Tauf-, First- und Gebäudehöhen im allgemeinen Wohngebiet (§ 16 und § 18 BauNVO)**
In den allgemeinen Wohngebieten 1, 2 und 3 (WA1, WA2 und WA3) sind die folgenden Tauf-, First- und Gebäudehöhen einzuhalten:

	WA1	WA2	WA3
Gebäude mit geneigten Dächern:	Traufhöhe maximal 7,0 m	7,0 m	6,0 m
	Firsthöhe maximal 11,5 m	9,5 m	8,5 m
Flachdachgebäude:	Gebäudehöhe maximal 10,0 m	9,0 m	7,0 m
 - Bezugspunkt zur Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**
Maßgeblicher Bezugspunkt ist die Oberkante der zur Erschließung des Gebäudes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im endausgebauten Zustand. Gemessen wird in der Mitte der an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze.
 - Abweichende Bauweise**
Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.
 - Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf befestigten Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
Das auf den mit baulichen Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bebauten bzw. befestigten Flächen und im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zurückzuhalten oder zur Versickerung zu bringen.
 - Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser ist zur Rückhaltung und zeitverzögerten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken mit Anschluss an die Vorflut herzustellen.
Das Rückhaltebecken ist naturnah zu gestalten und mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Saatsmischung anzulegen.
Grünanlage
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und zu ergänzen, so dass eine lockere Eingrünung des Baugebietes zur Bach- und Wegeparzelle entsteht und ca. 50 % der Fläche mit Gehölzen bepflanzt ist. Die Pflanzung ist zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Gehölzauswahl siehe Gehölzliste 1 im Anhang. Die Gehölzqualität muss mindestens für Bäume HSt, 3xv, 10-12 StU, für Strauchgehölze Str. oder Hei, 2xv, 100-150 cm betragen.
 - Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind als Leitungsrechte zugunsten des Abwasserbetriebs der Stadt Hessisch Oldendorf festgesetzt.
Ein Verschieben der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist zulässig, wenn das Erschließungsziel - Verlegung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen - gewahrt bleibt.
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Die Errichtung von Garagen bzw. Carports i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Abwasserbetrieb der Stadt Hessisch Oldendorf dem Vorhaben zustimmt.
 - Pflanz- und Erhaltungsgebote im Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Innerhalb der Planstraße sind zur Durchgrünung des Straßenraums mindestens 7 mittelgroße Laubbäume (Carpinus betulus – Hainbuche) gemäß Gehölzliste 1 und 2 als Hochstamm mit einer Mindestqualität von HSt, 3 x v., 14 - 16 cm, mB zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Baum ist eine begrünte Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Die Baumscheibe ist mit Stauden/Bodendeckern dauerhaft zu begrünen.
Die HochstammLaubbäume an der *Henningsstraße* und am *Narzissenweg* sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

- ### Hinweise
- Archäologische Hinweise**
Es wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlesammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Hinweise zum Bodenschutz**
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen.
 - Hinweise zum Artenschutz**
Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere § 44 BNatSchG) auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen gelten. Hierauf ist insbesondere zu achten, wenn mit der Bebauung bislang unbenutzter Flächen begonnen werden soll. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seitens des Bauherrn/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z.B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten).
Grundsätzlich dürfen Gehölze nur außerhalb der Vegetationsperiode (vom 1. Oktober bis 28. Februar) gefällt oder stark zurückgeschnitten/auf den Stock gesetzt werden. Pflegeschnitte sind auch innerhalb der Vegetationsperiode möglich (§ 39 BNatSchG). Sollten ältere Bäume gefällt werden müssen, die potentielle Habitatbäume darstellen, sind diese vor der Fällung auf Höhlen zu überprüfen und endoskopisch auf Brutgelege zu untersuchen, ggf. sind die Höhlen zu verschließen.
Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubilden.
 - Wasserrechtlicher Hinweis**
Der südliche Teil des Bebauungsplangebietes befindet sich in einem sogenannten Risikogebiet (Höxtrem) nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Wasserstand des Höxtrem bzw. des Risikogebietes der Weser liegt bei 62,38 m ü. NHN. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der §§ 78 b und 78c WHG innerhalb des Risikobereichs Höxtrem zu beachten sind.
 - Erkundungspflicht**
Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbaunehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbaunehmer).
 - Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Inkrafttreten**
Bisher war das Plangebiet Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 „Kösters Kamp“. Mit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung treten im Geltungsbereich des Plangebietes des Bebauungsplan Nr. 71 „Kösters Kamp-Ost“ die bisher wirksamen Festsetzungen außer Kraft und werden durch die neuen Festsetzungen ersetzt.
 - Gehölzlisten**
Gehölzliste 1: Standortgerechte, heimische Gehölze

Gehölzliste 2: Gehölze für Gärten und Siedlungsbereiche mit dörflichem Charakter

Große Bäume (> 15m):	Große und mittelgroße Sträucher:
Castanea sativa - Eskkastanie	Amelanchier in Arten - Felsenbirne
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	Cornus mas - Kornelkirsche
Mittelgroße Bäume (10 – 20 m):	Forsythia intermedia - Goldglöckchen
Corylus colurna - Hasel	Hibiscus syriacus - Garten-Eibisch
Crat. laevis "Pauls Scar-let" - Roldorn	Ilex aquifolium - Stechpalme
Gule Luise, Gellerts Butterbinne, Gule Graue Marabelle von Nancy The Czar, Hauszweitsche, Großer Schwarze Knapel, Ochsenherzkirsche, Schwarze Königin	Laburnum anagyroides - Goldregen
	Ligustrum vulgare - Gem. Liguster*
	Philadelphus coronarius - Bauernjasmin
Alte Obstbaumsorten:	Kleine Sträucher:
Apfel: Gelber Richard, Rote Sternreite, Roter Eisenerfel, Schöner von Nordhausen, Winterglockenapfel	Buxus sempervirens - Buchsbaum*
Birne: Gule Luise, Gellerts Butterbinne, Gule Graue Marabelle von Nancy	Deutzia scabra - Deutzie
Mirabelle: Ontario-Pläume, Oullins Re-nekode	Rosa rubiginosa - Weinrose
Kirsche: Büttners Rote Knapel, Großer Schwarze Knapel, Ochsenherzkirsche, Schwarze Königin	Rosa in Arten und Sorten - Strauchrose
	Spiraea in Arten und Sorten - Spierstrauch
	Johannisbeeren und andere Beersträucher

* für Schnitthecken geeignete Gehölze

- ### Örtliche Bauvorschriften
- Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Kösters Kamp“ festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA).
 - Dächer**
Dachform
Zulässig sind geneigte Dächer bis maximal 45° Dachneigung sowie Flachdächer.
Dacheindeckung
Für die Eindeckungen der geneigten Dächer sind nicht glasierte Ziegel oder Betonsteine der Farben rot, rotbraun und dunkelgrau bis schwarz zulässig, die weitestgehend den folgenden Farbtonen (einschließlich Zwischentönen) des Farbregisters RAL 840 HR entsprechen:

2001 Rotorange	3004 Purpurrot	7012 Basaltgrau
2002 Blutorange	3005 Weinrot	7013 Braungrau
3000 Feuerrot	3009 Oxidrot	7015 Schiefergrau
3002 Kaminrot	3011 Braunrot	7016 Anthrazitgrau
3003 Rubinrot	3013 Tomatenrot	7021 Schwarzgrau

 Grasdächer und Solarelemente (auch als Dacheindeckung) sind allgemein zulässig. Für untergeordnete Dächer, Dachgauben und Dachfenster sind andere Materialien und Farben zulässig.
 - Gestaltung der nicht überbauten Grundstücke**
Hinsichtlich der Gestaltung der nicht überbauten Flächen der Grundstücke gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 NBauO. Kies- und Schotterbetten sind nicht zulässig.
 - Einfriedigungen**
Einfriedigungen entlang öffentlicher Straßen dürfen nicht höher als 1,20 m über dem Straßenniveau sein.
Zu den öffentlichen Grünflächen sowie zur westlich angrenzenden Ackerfläche sind sichtdurchlässige Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Als sichtdurchlässig gelten Einfriedigungen, die in der Ansichtsfäche zu mindestens 50% geschlossen sind.
Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schnitthecken aus standortheimischen Gehölzen. Nadelgehölze (Thuja u. a.) mit Ausnahme von Eiben (Taxus baccata) sind als Grundstückseinfriedigung ebenfalls unzulässig.
 - Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf diesen Bebauungsplan Nr. 31 „Kösters Kamp“, ST Hessisch Oldendorf, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, 17.12.2019

gez. Krüger
Bürgermeister LS

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom **PLANUNGSBÜRO FLASPÖHLER**
Dipl.-Ing. Peter Flaspöhler - Architekt und Stadtplaner - Falkenweg 16 - 31840 Hessisch Oldendorf

Hessisch Oldendorf, 12.09.2019

gez. Flaspöhler
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss / beschleunigtes Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Kösters Kamp“, ST Hessisch Oldendorf, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Am 14.06.2018 wurde durch den Verwaltungsausschuss der Beschluss darüber gefasst, den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen.
Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 01.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Hessisch Oldendorf, 17.12.2019

gez. Krüger
Bürgermeister LS

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 11.06.2019 bis 19.07.2019 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB öffentlich ausliegen. Parallel würde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hessisch Oldendorf, 17.12.2019

gez. Krüger
Bürgermeister LS

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat den Bebauungsplan Nr. 31 „Kösters Kamp“, ST Hessisch Oldendorf, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, nach Prüfung der Stellungnahmen, in seiner Sitzung am 26.09.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, 17.12.2019

gez. Krüger
Bürgermeister LS

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Kösters Kamp“, ST Hessisch Oldendorf, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung wurde am 19.12.2019 im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de gem. § 10 Abs. 3 BauGB verkündet.
Der Bebauungsplan ist damit am 19.12.2019 rechtsverbindlich geworden.

Hessisch Oldendorf, 06.01.2020

gez. Krüger
Bürgermeister LS

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 und § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister LS

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Hessisch Oldendorf
Flur: 9

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-12/2018, Stand vom 13.06.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den 12.12.2019

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Hameln

M. Feldmann VmR
Feldmann
Vermessungsrat

Stadt Hessisch Oldendorf

Bebauungsplan Nr. 71 „Kösters Kamp-Ost“

ST Hessisch Oldendorf

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

ABSCHRIFT

HESSISCH OLDENDORF

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
ARCHITECT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 051 495 51 32 - 36 24 86
peter.flaspoe@planbuero.de
www.planbuero.de